



Markus Welte & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Haagener Straße 33
79539 Lörrach

WEKO, Haagener Straße 33, 79539 Lörrach

Telefon (0 76 21) 15 38 - 0
Telefax (0 76 21) 15 38 - 16
Mail M.Welte@weko-partner.de

Ihr Ansprechpartner Herr Welte
Durchwahl - 17

Oktober 2011

Sonderrundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch falls Sie die Heilbehandlung von Patienten durch Physiotherapeuten nicht unmittelbar betrifft, Sie jedoch diesbezüglich verordnend sind, möchten wir Sie hier über die neue Rechtslage gemäß Urteil des Finanzgerichts Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2011 informieren. Dieses Urteil besagt, dass Leistungen ohne vorherige ärztliche Anordnung nicht unter die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 Buchstabe a) des Umsatzsteuergesetzes fallen. Deshalb sollten sich Patienten (so genannte Selbstzahler) für die Heilbehandlung eine private Verordnung ausstellen lassen. Diese weist die medizinische Indikation nach. Auf die Erstattung der Krankenkassen kommt es nicht an.

Zusammengefasst haben wir die Vorgehensweise in einem „Patienten-Informationsblatt“, das wir dieser Mail als Datei zu Ihrer Information beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

gez.

Markus Welte	Susanne Schneider
Steuerberater	Steuerberaterin
Wirtschaftsprüfer	

i. A. Evelin Kilchling

Zweigniederlassung in
79664 Wehr, Schopheimer Straße 52
Susanne Schneider, Steuerberaterin

In Kooperation mit
ConSigna GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg • Lörrach

Partner: Dipl. Bw. (BA) Markus Welte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater • Matthias Koch, Steuerberater
Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank, Lörrach, BLZ 600 501 01, Kto.Nr. 743 550 21 21
Sitz der Gesellschaft: Lörrach • Amtsgericht Lörrach PR 6 • USt-IdNr. DE 212568245

An alle Patienten

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Heilbehandlung von Patienten durch Physiotherapeuten, hat sich nach dem Urteil des Finanzgerichts Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2011 folgendes geändert:

Grundsätzlich waren bisher waren alle Behandlungen, die medizinisch indiziert sind und ein therapeutisches Ziel verfolgen, auch ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung über den gesamten Behandlungsweg von der Umsatzsteuer befreit.

Dies hat sich nun leider geändert.

Zum Nachweis der medizinischen Indikation bedarf es ab dem **01. Januar 2012** einer ärztlichen Verordnung.

Sofern ein Kassenpatient keine kassenärztliche Verordnung erhalten sollte, da der Leistungskatalog der jeweiligen Krankenversicherung das nicht (mehr) vorsieht, bitten wir Sie, den Arzt dazu anzuhalten eine private Verordnung auszustellen, damit der erforderliche Nachweis erbracht ist.

Auf die Erstattung der Krankenkasse kommt es zum heutigen Zeitpunkt nicht an.

Natürlich behandeln wir Sie gerne auch ohne ärztliche Verordnung, sind aber gegebenenfalls leider gezwungen zu diesen Leistungsabrechnungen 7% Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, da die Umsatzsteuer-Befreiung für diese Leistungen verwehrt bleibt.

Wir bitten um Ihr Verständnis